

Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Organization Studies“

Auf der Grundlage des § 7 Absatz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69)), zuletzt geändert mit Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S.280) hat die Universität Hildesheim, Fachbereich I gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2 , 41 Absatz 2 Satz 2 und § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Organization Studies beschlossen.

§ 17 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Für den Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“ müssen Studierenden mindestens fünfundvierzig (45) Leistungspunkte aus studienbegleitenden Modulprüfungen und zusammen mit dem vorhergehenden Studium 285 Leistungspunkte nachweisen sowie das Modul Masterarbeit erfolgreich abschließen.

§ 18 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Zum Modul Masterarbeit ist eine gesonderte schriftliche Meldung abzugeben. Die Meldung kann nur erfolgen, wenn mindestens 30 Leistungspunkte unter Einhaltung der Leistungspunktezahlen aus § 22 Abs. 2 und zusammen mit dem vorhergehenden Studium 270 Leistungspunkte nachgewiesen werden können. Mit der Meldung zum Modul Masterarbeit hat die Kandidatin / der Kandidat eine Erklärung darüber abzugeben, bei welchen Fachvertretern die Master-Thesis angefertigt werden soll.

§ 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Master-Thesis kann thematisch vergeben werden, sobald der Studierende im Master-Studiengang mindestens 30 Leistungspunkte und zusammen mit dem vorhergehenden Studium 270 Leistungspunkte erworben hat. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses und ist aktenkundig zu machen.

(Fassung: Verkündungsblatt Heft 44 - Nr. 6/2009, geändert mit Verkündungsblatt Heft 48 - Nr. 3/2010)

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Organization Studies“

Auf der Grundlage des § 7 Absatz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69)), zuletzt geändert mit Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S.280) hat die Universität Hildesheim, Fachbereich I

gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2 , 41 Absatz 2 Satz 2 und § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG die folgende Neufassung der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Organization Studies beschlossen.

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Prüfung zum „Master of Arts“ stellt den Abschluss des Weiterbildungsstudiengangs Organization Studies dar. In der Prüfung soll der / die zu prüfende Studierende nachweisen, dass grundlegende Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, um wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der angewandten Organisationswissenschaft so vermitteln, dass sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die drei möglichen Schwerpunktrichtungen sollen durch eine kontextadäquate Wahl von Modulthemen sowie durch die Erstellung einer Masterarbeit zum Schwerpunkt eine berufsfeld-relevante Qualifizierung ermöglichen.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Universität Hildesheim den Hochschulgrad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“ und stellt darüber eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Der berufsbegleitende weiterbildende Masterstudiengang „Organization Studies“ ist als Teilzeitstudiengang eingerichtet.
- (2) Die Studienzeit, in der das Weiterbildungsstudium im Umfang von 60 Leistungspunkten (LP) abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so angelegt, dass die Studierenden die Prüfung zum Master of Arts innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können. Mög-

lichkeiten zur individuellen Anpassung des Studienvolumens an dauerhafte oder kurzfristig auftretende berufliche Anforderungen werden den Studierenden eröffnet.

- (4) Das Studienangebot gliedert sich in
 - ein Kerncurriculum und
 - ein Schwerpunktstudium in den Bereichen Schulmanagement, Organisationsmanagement oder Bildungsmanagement.
- (5) Näheres regelt die Studienordnung inkl. Modulhandbuch des weiterbildenden Masterstudienganges.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Den oder die Vorsitzende/n und den oder die stellvertretende/n Vorsitzende/n, die Professorin oder Professor sein müssen, wählen die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus ihrer Mitte. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Form durch die Universität darzulegen. In der Geschäftsstelle des Studiengangs werden die Prüfungsakten geführt.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Prüfungsausschussmitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzung des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift gefertigt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz oder auf den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Dieses gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche, die Bestellung von Prüfenden gem. § 5 Abs. 1. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches lehren. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 2-4 prüfungsberechtigt sind, keiner besonderen Bestellung nach Abs. 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Abs. 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) Studierende können für die Master-Thesis inkl. mündlicher Prüfung den Erstprüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch, ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der/des Prüfenden, entgegenstehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen / Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten) aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Weiterbildungsstudiengangs Organization Studies im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. Es können max. 25% auf das Curriculum des Weiterbildungsstudiengangs Organization Studies anrechnet werden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (einschließlich berufsprakti-

scher Tätigkeiten) aus Weiterbildungsmaßnahmen können in einer Höhe von max. 25% auf das Curriculum des Weiterbildungsstudienganges Organization Studies anrechnet werden. Module, die im Rahmen von Weiterbildungsangeboten einzeln aus dem Curriculum des Weiterbildungsstudienganges Organization Studies an der Universität Hildesheim bereits studiert wurden, werden unabhängig von der 25%-Klausel angerechnet.

- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich Leistungspunkte gem. § 22 vergeben. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Falls für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen 1 bis 3 auf die Prüfung zum Master of Arts anzurechnen sind, keine Leistungspunkte vorliegen, werden die Leistungen entsprechend § 22 mit Leistungspunkten versehen. Falls für Studienleistungen, die nach den Absätzen 1 bis 3 auf die Prüfung zum Master of Arts anzurechnen sind, keine Noten vergeben wurden, können die Noten ggf. zugehöriger Prüfungsleistungen (z.B. Diplomvorprüfungen) als Noten für die Studienleistungen im Sinne von § 10 Abs. 2 anerkannt werden.
- (6) Ist für die Zulassung zur Prüfung gem. 18 Abs. 1 Nr. 1 der Nachweis von Studien- oder Prüfungsvorleistungen als Zulassungsvoraussetzung notwendig, sind diese nicht anrechenbar.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 2 in Verbindung mit Absatz 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss. Dazu können zuständige Fachvertreter vorher gehört werden.

§ 7

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistung

- (1) Die Prüfung zum „Master of Arts“ besteht aus folgenden Prüfungsteilen:
 1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
 2. dem Modul Masterarbeit mit der Master-Thesis und dem Kolloquium als Einheit.Näheres regelt Teil II der vorliegenden Prüfungsordnung.
- (2) Für jedes Modul als in sich geschlossene thematische Einheit gibt es eine Modulprüfung.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht werden, wenn die bzw. der Studierende zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen im weiterbildenden Masterstudiengang Organization Studies eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.
- (4) Modulprüfungen können insbesondere durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden
 1. wissenschaftliche Hausarbeiten
 2. Präsentationen mit Ausarbeitungen
 3. Referate
 4. Fallstudienbearbeitungen
 5. Projektarbeiten
 6. Fachpublikationen
 7. aus den Punkten 1 bis 6 zusammengesetzte Prüfungsleistungen

- (5) Die Studierenden sollen entsprechend befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllt sind.
- (6) Eine wissenschaftliche Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung nach wissenschaftlichen Grundsätzen.
- (7) In Präsentationen und Referaten soll der Prüfling nachweisen, dass er ein Problem oder Thema aus dem Stoffgebiet des Moduls selbstständig aufbereiten und in einem wissenschaftlichen Vortrag darlegen kann.
- (8) In Fallstudienbearbeitungen und Projektarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er ein fachliches Problem mit wissenschaftlichen Erkenntnissen analysieren, einordnen und problemlösungsorientiert bearbeiten und einen Bezug zur Praxis herstellen kann.
- (9) Mit Fachpublikationen soll der Prüfling nachweisen, dass er eine fachliche Problem- oder Themenstellung mit wissenschaftlicher Expertise in der Scientific Community analysieren, einordnen und publizieren kann.
- (10) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können diese sich nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest. Der / dem zu prüfenden Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.
- (11) Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen, sofern sich nicht die / der zu prüfende Studierende und Prüfende auf eine andere Sprache geeinigt haben.
- (12) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Studienjahres die Zeitpunkte für die Abnahme der Prüfungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über die Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2, insbesondere für Hausarbeiten und Referate, auf die Prüfenden übertragen.
- (13) Macht die / der zu prüfende Studierende glaubhaft, dass sie / er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr / ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Arbeitszeit oder durch eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Die Einschränkung der Prüfungsfähigkeit oder die Prüfungsunfähigkeit ist nachzuweisen.

§ 8

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die / den zu prüfende/n Studierende/n. Auf Antrag einer/eines zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen; dies gilt nicht, sofern die Prüfung in Form eines öffentlichen Vortrags oder einer öffentlichen Verteidigung stattfindet.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die / der zu prüfende Studierende ohne triftige Gründe
 - zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Einschränkung der Prüfungsfähigkeit oder die Prüfungsunfähigkeit ist nachzuweisen, soweit diese nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Erziehungsurlaub (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Master-Thesis kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält der Prüfling ein neues Thema.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Attest, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzugeben, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (6) Versucht die / der zu prüfende Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidung nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der / des zu prüfenden Studierenden. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die / der zu prüfende Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der / des zu prüfenden Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (7) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze von Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben,

die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder ein neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Prüfungsunfähigkeit kann in der Regel höchstens um 6 Wochen verlängert werden.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistung/ Vergabe von Leistungspunkten

- (1) Leistungspunkte für ein Modul werden erst vergeben, wenn die für dieses Modul vorgesehene Prüfungsleistung mit einer mindestens ausreichenden Leistung erbracht ist.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	Sehr gut
1,3	(eine besonders hervorragende Leistung)
1,7	Gut
2,0	(eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)
2,3	
2,7	Befriedigend
3,0	(eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
3,3	
3,7	Ausreichend
4,0	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht)
5,0	Nicht ausreichend
	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

- (3) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Sind an einer Prüfung mehrere Prüfende beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet und das arithmetische Mittel der Einzelnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Note wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, so weit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der / des Studierenden dieser / diesem schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (4) Für die Modulnoten und die Gesamtnote soll eine Ergänzung der absoluten Note um eine relative ECTS-Note erfolgen, wenn zwei Abschlussjahrgänge vorliegen. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung einer oder eines Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden der jeweils letzten fünf Abschlussjahrgänge. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächst besten 25 %
- C die nächst besten 30 %
- D die nächst besten 25 %
- E die nächst besten 10 %

Für die beiden ersten Jahrgänge, die das Studium nach dieser Prüfungsleistung absolvieren, wird ein jahrgangsinterner Notenspiegel auf der Grundlage der bisherigen Regelung vorgenommen:

Note	ECTS-grade
1,0 und 1,5	A (excellent)
1,6 und 2,0	B (very good)
2,1 und 3,0	C (good)
3,1 und 3,5	D (satisfactory)
3,6 und 4,0	E (poor)
5,0	F (failure)

- (5) Die Gesamtnote der Prüfungen zum Master of Arts wird zu zwei Dritteln aus der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen und zu einem Drittel aus der Note der Modulprüfung des Moduls Masterarbeit gebildet. Die Note wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei ggf. weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden.
- (6) Die Gesamtnote der Prüfungen zum Master of Arts (Abschlussnote) lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	Sehr gut
Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	Gut
Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	Befriedigend
Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	Ausreichend
Bei einem Durchschnitt über 4,0	Nicht ausreichend

§ 11 Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Das weiterbildende Masterstudium gliedert sich in thematisch und zeitlich zusammenhängende Module. Module bestehen in der Regel aus zwei Lehrveranstaltungen, die zusammen die als Lernziele für das Modul definierten Kompetenzen vermitteln. Den einzelnen Modulen ist eine Modulprüfungsleistung zugeordnet. Diese bezieht sich auf die in den Lehrveranstaltungen des Moduls vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen. Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend erbracht.

- (2) Die Qualifikationsziele der einzelnen Module und die Zuordnung der Module sind dem Modulhandbuch als Anlage der Studienordnung zu entnehmen. Dieses gibt darüber hinaus Auskunft über
- a) die zu einem Modul gehörenden Themen
 - b) die Lehrinhalte der dem Modul zugeordneten Themen
 - c) die Lehr- und Lernformen
 - d) die Teilnahmevoraussetzungen
 - e) die Anzahl der Leistungspunkte, die in einem Modul erworben werden können
 - f) den Workload des Moduls
 - g) die Dauer des Moduls in Semestern
 - h) die Häufigkeit des Angebots des Moduls.
- (3) Der Umfang der Module entspricht in der Regel 5 Leistungspunkten. Ein Leistungspunkt ist eine Maßeinheit, die Auskunft über einen voraussichtlich erforderlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand zum Erreichen eines bestimmten Lernziels erteilt. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung wird bei einem Teilzeitstudium in 30 Leistungspunkte pro Studienjahr (15 Leistungspunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Leistungspunkt entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

§ 12

Zeugnis (Zertifikat) / Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Prüfung zum „Master of Arts (M.A.)“ ist jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2), das in einem „Diploma Supplement“ (Anlage 3) die wesentlichen Inhalte und den Aufbau des Studiums erläutert. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.
- (2) Das Diploma Supplement enthält sämtliche Angaben über die erbrachten Modulprüfungsleistungen, die Noten der Master-Thesis und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Prüfung zum Master of Arts. Auf Antrag des Studierenden können in das Diploma Supplement zusätzliche Aktivitäten, die nicht zum regulären Curriculum des gewählten Studienganges und demnach dort nicht verpunktet oder bewertet werden (z.B. weitere Modulbelegungen, Teilnahme an Expertenworkshops, Organisation/Durchführung eigener Veranstaltungen, persönliche Auszeichnungen), aufgenommen werden. Das Diploma Supplement sowie Urkunde und Zeugnis werden in deutscher und englischer Fassung ausgehändigt.
- (3) Ist die Prüfung zum Master of Arts nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und zu welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Wer die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 erfüllt, aber die Abschlussprüfung nicht ablegen möchte oder sie endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen des Weiterbildungsstudienganges sowie eine Bescheinigung, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält (Transcript of Records).
- (5) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält (Transcript of Records).

§ 13

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die / der zu prüfende Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die / der zu prüfende Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die / der zu prüfende Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die / der zu prüfende Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der / dem zu prüfenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder ein Zertifikat zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der / dem zu Prüfenden wird auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten, seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn des Studiums in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 16

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbe-

helfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer / eines Prüfenden oder mehrerer Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt die / der zu prüfende Studierende in ihrem / seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer / eines Prüfenden vor, so leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser / diesem Prüfenden zur Überprüfung und Stellungnahme zu. Ändert die / der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der / des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
 5. sich die / der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der / des zu prüfenden Studierenden einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 besitzen. Der / dem zu prüfenden Studierenden und der Gutachterin / dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Stellt der Prüfungsausschuss einen Verstoß nach Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 fest, hilft er dem Widerspruch ab. Anderenfalls kann er im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens den Widerspruch zurückweisen oder eine erneute Bewertung der Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende veranlassen. Ist eine erneute Bewertung nicht möglich, tritt an die Stelle der erneuten Bewertung eine Wiederholung der Prüfung.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (7) Über den Widerspruch ist unverzüglich zu entscheiden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin / den Widerspruchsführer.

Zweiter Teil

Prüfung zum Master of Arts (M.A.)

§ 17

Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Prüfung zum „Master of Arts“ besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. dem Modul Masterarbeit mit der Master-Thesis und dem Kolloquium als Einheit

Die Master-Thesis ist vor dem Kolloquium anzufertigen.

(2) Die Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 1 sind im *Kerncurriculum* in den Modulen:

1. Grundlagen der Organisationsforschung
2. Führung und Beratung
3. Abläufe planen und mit Störungen umgehen
4. Komplexe Strategien entwickeln
5. Förderung von Innovationen
6. Unterstützung und Reflexion von Veränderungen

sowie in den Modulen des gewählten *Schwerpunktstudiums* zu erbringen:

Schwerpunkt Organisationsmanagement:

1. Perspektiven und Sicherung organisatorischer Qualität
2. Personal- und Teamentwicklung
3. Gestaltung organisatorischer Umwelten

Schwerpunkt Schulmanagement

1. Strategische Ausrichtung und Qualitätssicherung als Herausforderungen in der Schulentwicklung
2. Personal- und Teamentwicklung
3. Gestaltung schulischer Umwelten

Schwerpunkt Bildungsmanagement

1. Aktuelle Trends und Qualitätssicherung bei der Entwicklung von Bildungseinrichtungen
2. Personal- und Teamentwicklung
3. Gestaltung der Umwelt von Bildungseinrichtungen

Die Inhalte zu den Modulen werden Modulhandbuch als Anlage der Studienordnung erläutert.

- (3) Für den Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“ müssen Studierenden mindestens fünfundvierzig (45) Leistungspunkte aus studienbegleitenden Modulprüfungen und zusammen mit dem vorhergehenden Studium 285 Leistungspunkte nachweisen sowie das Modul Masterarbeit erfolgreich abschließen.
- (4) Das Modul Masterarbeit enthält die Master-Thesis und das dazugehörige Kolloquium und umfasst fünfzehn (15) Leistungspunkte.
- (5) Das Studium ist so angelegt, dass es möglich ist, durch studienbegleitende Modulprüfungsleistungen und einer Prüfungsleistung nach § 20 die für den Studienabschluss erforderliche Leistungspunktezahl von 60 zu erreichen.

§ 18 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung zum „Master of Arts“ kann nur zugelassen werden, wer
 1. die formalen Zulassungsbedingungen zum Studiengang erfüllt hat,
 2. an der Universität Hildesheim im Weiterbildungsstudiengang Organization Studies eingeschrieben ist,
 3. die Abschlussprüfung eines wissenschaftlichen Studiengangs der Organisationswissenschaften oder eines verwandten Studiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt mit der Immatrikulation in den Studiengang als grundsätzlich erteilt, sofern die nach Maßgabe der Gebührenordnung zu erhebenden Gebühren für das Modul, in dem die Prüfungsleistung abgelegt wurde, rechtzeitig bei der Stiftung Universität Hildesheim eingegangen ist.
- (3) Zum Modul Masterarbeit ist eine gesonderte schriftliche Meldung abzugeben. Die Meldung kann nur erfolgen, wenn mindestens 30 Leistungspunkte unter Einhaltung der Leistungspunktezahlen aus § 22 Abs. 2 und zusammen mit dem vorhergehenden Studium 270 Leistungspunkte nachgewiesen werden können. Mit der Meldung zum Modul Masterarbeit hat die Kandidatin / der Kandidat eine Erklärung darüber abzugeben, bei welchen Fachvertretern die Master-Thesis angefertigt werden soll.
- (4) Über die Zulassung zur Prüfung nach § 18 Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird der / dem zu prüfenden Studierenden schriftlich mitgeteilt. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 19 Durchführung studienbegleitender Modulprüfungen

- (1) Für jede / jeden zur Prüfung „Master of Arts“ zugelassenen Studierende / Studierenden wird bei den Akten des Prüfungsausschusses ein Konto für Leistungspunkte eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die / der Studierende jederzeit formlos in den Stand seines Kontos Einblick nehmen.
- (2) Zu jedem Modul wird eine benotete Prüfung angeboten, die durch die / den Prüfenden zeitlich und örtlich festgelegt wird.
- (3) Wer in einer Prüfung die Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt, erhält Leistungspunkte. Die Anzahl der Leistungspunkte der einzelnen Module ist in § 22 dargestellt.
- (4) Die Prüfenden melden jede durchgeführte Prüfung dem Prüfungsausschuss, unabhängig davon, wie die Prüfung bewertet wurde. Diese Meldung enthält mindestens
 1. den Namen und die Matrikelnummer der / des zu Prüfenden
 2. Semester, in dem die Prüfungsleistung absolviert wurde
 3. die Benotung gem. § 10
 4. die dem Modul zugeordnete Anzahl der Leistungspunkte
 5. die schriftlichen Prüfungsleistungen der / des zu prüfenden Studierenden.

Prüfende melden ebenfalls diejenigen zu prüfenden Studierenden, die eine gemeldete Prüfung versäumt haben oder eine Prüfung abgebrochen haben.

§ 20

Modul Masterarbeit (Master-Thesis und Kolloquium)

- (1) Das Modul Masterarbeit setzt sich zusammen aus der Master-Thesis und dem anschließende Kolloquium in Form einer öffentlichen Verteidigung.
- (2) Die Master-Thesis kann thematisch vergeben werden, sobald der Studierende im Master-Studiengang mindestens 30 Leistungspunkte und zusammen mit dem vorhergehenden Studium 270 Leistungspunkte erworben hat. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses und ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann mit der Anmeldung zum Modul Masterarbeit zwei Prüfende für die Master-Thesis nach Maßgabe des Abs. 5 vorschlagen. Den Vorschlägen der Kandidatin oder des Kandidaten soll entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, z.B. eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, dem entgegensteht.
- (4) Zur Bewertung der Master-Thesis sind schriftliche Gutachten zu erstellen. Über den Verlauf des Kolloquiums ist ein Protokoll zu erstellen. Die Aufzeichnungen nach den Sätzen 1 und 2 enthalten Angaben über die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und ihrer Bewertung.
- (5) Durch die Masterarbeit soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für den Bereich, in dem die Themenstellung der Masterarbeit erfolgen soll, hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Das Thema der Masterarbeit kann von jeder oder jedem Lehrenden, die oder der zur im weiterbildenden Studiengang Organization lehrt, gestellt und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt der Vorsitz des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. Die Master-Thesis ist von 2 Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Der Prüfungsausschuss bestellt diejenige Person, die das Thema gestellt hat, zur / zum Erstprüfenden und eine weitere Person zur / zum Zweitprüfenden. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses legt als Zweitprüfende/n eine / einen Lehrenden oder eine fachkompetente Person aus der beruflichen Praxis fest, sofern diese mindestens einen der Prüfung zum Master of Arts vergleichbaren Hochschulabschluss nachweisen kann.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 4 Monate. Das Thema und die Aufgabe müssen so geschaffen sein, dass die Master-Thesis innerhalb der vorgegebenen Frist abgegeben werden kann. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden, womit die Master-Thesis als nicht ausgegeben gilt. Auf begründeten Antrag der / des zu prüfenden Studierenden kann die Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss um einen Monat verlängert werden. Bei Verzögerungsgründen wie Krankheit, Mutterschutz oder über die Elternzeit hinausgehenden familiären Belastungen von Studierenden mit Kindern kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine darüber hinausgehende Verlängerung zulassen, sofern die Gründe durch Attest glaubhaft gemacht werden.
- (7) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern, der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine eingereichte Arbeit kann nicht zurückgezogen werden. Wird die Master-Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (8) Bei der Abgabe der Master-Thesis hat die Kandidatin / der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie / er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Bei Abgabe der Arbeit kann die Kandidatin bzw. der Kandidat der Veröffentlichung seiner Arbeit in der Universitätsbibliothek der Universität Hildesheim schriftlich widersprechen.

- (9) Die einzelne Bewertung der Master-Thesis ist schriftlich zu begründen. Die Master-Thesis wird insgesamt mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn mindestens ein Prüfer sie mit „nicht ausreichend“ bewertet hat.
- (10) Die Note der Prüfung zum Modul Masterarbeit wird aus Master-Thesis und Kolloquium aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der vier Einzelnoten errechnet, wobei die Durchschnittsnote auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt und gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden. Es werden die beiden Noten für die Master-Thesis mit dem Faktor zwei und die beiden Noten für das Kolloquium mit dem Faktor eins gewichtet. Die Modulprüfung des Moduls Masterarbeit (Master-Thesis und Kolloquium) kann jedoch nur als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn die Einzelnoten der Master-Thesis und die Note des Kolloquiums mindestens "ausreichend" (4,0) oder besser sind.
- (11) Wird eine Master-Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann die / der zu prüfende Studierende das Modul Masterarbeit einmal wiederholen, eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (12) Wird die Master-Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist dies dem Verfasser oder der Verfasserin schriftlich mitzuteilen. Ein Kolloquium wird nur dann anberaumt, wenn die Master-Thesis von beiden Gutachtern mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (13) Das Kolloquium dauert 60 Minuten. Davon sollen 30 Minuten auf die Verteidigung der Master-Thesis entfallen (Präsentation der Ergebnisse, Eingehen auf Argumente und Einwände der Gutachter). In der anschließenden mündlichen Prüfung (30 Minuten) soll die Kandidatin/ der Kandidat zeigen, dass sie /er in der Lage ist, ihre/seine Arbeit in den weiteren fachlichen Zusammenhang kompetent einzuordnen. Für das Modul Masterarbeit werden fünfzehn (15) Leistungspunkte vergeben, sofern beide Leistungen (Master-Thesis und Kolloquium) mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden.
- (14) Wird eine Prüfungsleistung nach Abs. 1 und 2 mit „nicht ausreichend“ bewertet (5,0) und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 4 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

§ 22

Beschränkungen für Erwerb und Anerkennung von Leistungspunkten

- (1) Aus jedem der Module gemäß § 17 Abs. 2 hat die / der zu prüfende Studierende Leistungspunkte zu erwerben.
- (2) Für die Zulassung zum Modul Masterarbeit sind in den Modulen des *Kerncurriculums* die nachfolgend aufgeführten Leistungspunkte zu erbringen:
 1. Grundlagen der Organisationsforschung 5
 2. Führung und Beratung 5
 3. Abläufe planen und mit Störungen umgehen 5
 4. Komplexe Strategien entwickeln 5
 5. Förderung von Innovationen 5
 6. Unterstützung und Reflexion von Veränderungen 5

In den Modulen des jeweils gewählten Schwerpunktstudiums sind zusätzlich die nachfolgend aufgeführten Leistungspunkte zu erbringen:

Schwerpunkt Organisationsmanagement:

- | | |
|--|---|
| 1. Perspektiven und Sicherung organisatorischer Qualität | 5 |
| 2. Personal- und Teamentwicklung | 5 |
| 3. Gestaltung organisatorischer Umwelten | 5 |

Schwerpunkt Schulmanagement:

- | | |
|---|---|
| 1. Strategische Ausrichtung und Qualitätssicherung
als Herausforderungen in der Schulentwicklung | 5 |
| 2. Personal- und Teamentwicklung | 5 |
| 3. Gestaltung schulischer Umwelten | 5 |

Schwerpunkt Bildungsmanagement:

- | | |
|--|---|
| 1. Aktuelle Trends und Qualitätssicherung bei der
Entwicklung von Bildungseinrichtungen | 5 |
| 2. Personal- und Teamentwicklung | 5 |
| 3. Gestaltung der Umwelt von Bildungseinrichtungen | 5 |
- (3) Es müssen fünfzehn (15) Leistungspunkte für das Modul Masterarbeit erworben werden.

§ 23

Abschluss des Studiums

- (1) Die Prüfung zum Master of Arts ist bestanden, sobald die / der zu prüfende Studierende sechzig (60) Leistungspunkte unter Erfüllung der Beschränkungen von § 22 erreicht hat.
- (2) Die Prüfung zum Master of Arts ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung des Moduls Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) benotet wurde oder als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt.
- (3) Hat die / der zu prüfende Studierende die Prüfung zum Master of Arts nicht oder endgültig nicht bestanden, teilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses dies der / dem zu prüfenden Studierenden unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit.

Dritter Teil

Schlussvorschriften

§ 24

Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2009/2010. Gleichzeitig tritt die

Prüfungsordnung zum Weiterbildungsstudiengang "Organization Studies" an der Universität Hildesheim in der Fassung vom 31.10.2000 (Verkündungsblatt Heft 8), zuletzt geändert am 24.07.2003 (Verkündungsblatt Heft 15) mit Verkündung dieser Ordnung unter Beachtung der Übergangsregelungen außer Kraft.

- (2) Auch nach Inkrafttreten dieser Ordnung können vor dem Wintersemester 2009/2010 eingeschriebene Studierende auf Antrag nach der bisher gültigen Prüfungsordnung geprüft werden. Eine Prüfung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung wird zum letzten Mal sechs Semester nach Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung durchgeführt.